

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel am 11. Dezember 2014, im Dörpshuus in Berend

Anwesend sind:

Bürgermeister	Jürgen Augustin
Gemeindevertreter/innen	Peter Ohl Malte Asmussen Kurt Böhrnsen-Buschke Andrea Büscher Matthias Hjordthuus Ingo Klügel Anja Wetzel Simon Philipp Andreas Roewer Melf Carstensen Birgit Hansen Michael Ludwig, ab TOP 2 Katrin Klinker Gunther Quapp

entschuldigt fehlen	./.
---------------------	-----

vom Amt Südangeln	Joachim Kock, Protokollführer
-------------------	-------------------------------

Presse	Frau Krabbenhöft, shz
--------	-----------------------

Zuhörer	3
---------	---

Beginn der Sitzung:	19:30 Uhr
Ende der Sitzung:	21.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nübel
6. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln
7. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln
8. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln
9. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln
10. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln auf das Amt Südangeln

11. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“
12. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
13. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln
14. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Spielgerätes
15. Beratung und Beschlussfassung über das Aufkappen von Wällen
16. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)
17. Verschiedenes
18. Grundstücksangelegenheiten

Punkt 1 Begrüßung

Bürgermeister Jürgen Augustin eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter/-innen und die Zuhörer.

Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben.

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig ohne Aussprache, die Öffentlichkeit zum Tagesordnungspunkt 18 auszuschließen.

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Jürgen Augustin berichtet unter anderem über

- Weihnachtsmarkt Nübel – Dank an alle Helfer, erfolgreiche Veranstaltung
- Erhöhung der Abwassergebühren um 0,35 € / m³ ab 2015
- Infoveranstaltung altersgerechte Wohnungen im Westerlund am 26.11.2014
- Gratulation der Gemeinde zur Wahl zum Menschen des Jahres der Schleswiger Nachrichten an Ulrich Ahlemann, Berend
- 125 Jahr-Feier Gesangsverein
- Zusammenarbeit des Sportvereins mit Grundschule ab Schuljahr 2015/2016 wird geprüft
- Wechsel in der Verantwortlichkeit beim Standortübungsplatz (Jagel)
- Wanderweg Breklingfeld – Breklingmoor stark in Mitleidenschaft gezogen
- 19.01.2015 – Sitzung Kindergartenausschuss:
Vertragsentwurf mit Träger liegt vor, vorab Termin zur Klärung der Einbindung der Villa Sonnenstrahl.
- Mobiler Markttreff – Erster Termin für Interessenten am 18.12.2014 um 15.00 Uhr, Ecke Dorfstraße / Feuerwehrstraße
- Runder Tisch Landwirtschaft vor. Januar 2015
- Negative Haushaltsentwicklung 2014
- Straßenmeisterei des Landes kündigt nach Überprüfungen an, dass sich Teile bisher unterhaltender Strecken im Eigentum der Gemeinde befinden und künftig nicht mehr durch die Straßenmeisterei gepflegt werden (auch kein Winterdienst), Strecken: Woch bis Triangel und eine kurze Strecke vom Ortsausgang Berend Richtung Neuberend

Punkt 3 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Punkt 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden

Katrin Klinker berichtet als Vorsitzende des **Jugend- und Kulturausschusses** unter anderem über

- Begehung des Schulgebäudes und der Turnhalle (Restarbeiten Bauhof, neue Vorhänge für Aufenthaltsraum?, in absehbarer Zeit sei ein neuer Fußbodenbelag für die Turnhalle notwendig)
- Neuer Internetauftritt der Grundschule seit Sommer 2014 unter www.bls-suedangeln.de
- Die Gemeindevertretung ist einstimmig der Auffassung, die Ferienbetreuung wie bisher fortzusetzen.
- Für die „Auffrischung“ des Eingangsbereiches wird in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium ein Konzept samt Kostenkalkulation erarbeitet.
- Entwicklung der Schülerzahlen etc. (13 neu eingeschulte Kinder, 60 Kinder gesamt, 1 Lehrkraft pendelt, einheitliches pädagogisches Konzept steht aus, ab diesem Schuljahr keine Noten mehr, Stundenzuweisung mit 1,15 Std. nicht ausreichend für kleine Grundschulen)

Punkt 5 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nübel

Im Herbst 2012 wurde durch das kommunale Prüfungsamt Nord (KPA Nord) eine überörtliche Prüfung (Ordnungsprüfung) für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 beim Amt Südangeln mit den amtsangehörigen Gemeinden durchgeführt. Der Prüfbericht weist im Bereich der Entschädigungen darauf hin, dass in den Entschädigungssatzungen der Gemeinden Aufwendungen an den Bürgermeister

- für die Benutzung von Wohnraum als Dienstzimmer (Heizung, Beleuchtung und Reinigung)
- für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gesprächskosten und anteilige Grundgebühr sowie die anteiligen Kosten bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes) sowie
- Reisekosten

pauschaliert wurden.

Die Zahlung bzw. Nichtzahlung von Pauschalen ist rechtlich einwandfrei und nicht zu beanstanden. Wenn Pauschalen gezahlt werden sollen, so müssen diese allerdings auch nachvollziehbar sein.

Aufgrund des Alters der Beschlüsse zu den einzelnen Pauschalen und zur Erreichung einer größeren Transparenz, ist es aus Sicht des KPA Nord erforderlich, diese insgesamt zu überprüfen. Im Rahmen einer derartigen Überprüfung sollte der Aufwand anhand von Erfahrungswerten ermittelt werden.

Das KPA Nord weist ausdrücklich darauf hin, dass die angeregte Überprüfung der Pauschalen lediglich der Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit dient und nicht zwingend eine

Reduzierung bzw. einen Wegfall der Pauschale zur Folge haben muss. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Pauschalen sogar zu erhöhen sind.

Die Verwaltung hat nun die einzelnen Pauschalen überprüft und neu berechnet und empfiehlt der Gemeinde Nübel, künftig folgende pauschalierte Entschädigungen an den Bürgermeister zu zahlen:

- a) Entschädigung für Reisekosten
20,00 EUR/Monat bzw. 240,00 EUR/Jahr für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und der Stadt Schleswig, darüber hinaus Abrechnung nach Fahrtenbuch gem. Bundesreisekostengesetz.
- b) Entschädigung für Telekommunikation
Für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik wird ein Betrag von 240,00 EUR im Jahr erstattet.
- c) Entschädigung für die Benutzung von Wohnraum für dienstliche Zwecke
Für die Benutzung von Wohnraum für dienstliche Zwecke wird ein Betrag in Höhe von 315,00 EUR im Jahr gezahlt.

Die Berechnungen der einzelnen Entschädigungen werden erläutert.

Anschließend diskutieren die Anwesenden über die Höhe der Sitzungsgelder der Gemeindevertreter, Bürgerlichen Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzenden sowie der Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und den Gemeindeführer, seinen Stellvertreter und die Entschädigung für die Gerätewarte. Man ist sich einig, dass die Beträge jeweils 75 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung betragen sollen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Nübel beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses die Neufassung der Entschädigungssatzung zum 01.01.2015. Die Entschädigungssatzung wird **ANLAGE 1** zum Protokoll

Abstimmungsergebnis: **15** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Stimmenthaltungen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 12 auf das Amt Südangeln. Die aus der Mitgliedschaft resultierende Verpflichtung zur Defizitabdeckung ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis: **15-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe „**Förderung des Tourismus**“ gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Amtsordnung. Inhalte der Übertragung sind insbesondere die Aufgaben als Mitgesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH, der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung der Gesellschaft, die Gewährung entsprechender Zuwendungen an die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland sowie die Interessenvertretung des Amtes innerhalb dieser Organisation und Einzelmaßnahmen, deren Wirkungsbereich das gesamte Amtsgebiet betreffen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.“

Abstimmungsergebnis:

15-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe der **integrierten ländlichen Entwicklung** im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 14 der Amtsordnung. Die Aufgabenübertragung umfasst die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee in der jeweiligen Organisationsform (z.Z. Verein), die anteilige Finanzierung des Kofinanzierungsbudgets nach dem auch bisher geltenden Umlageschlüssel sowie Projektträgerschaften für öffentliche Einzelmaßnahmen, die von der AktivRegion gefördert werden. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

Abstimmungsergebnis:

15-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der **Förderung von Jugendholungsmaßnahmen** gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der Amtsordnung. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

Abstimmungsergebnis:

15-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Schulträgerschaft nach dem Schulgesetz für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 4 auf das Amt Südangeln. Die

Finanzierung der damit verbundenen Kosten erfolgt über eine Zusatzumlage (Schulumlage) unter Berücksichtigung der Schülerzahlen und der Finanzkraft.

Abstimmungsergebnis: **15-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: **15-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: **15-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Anlage 4).

Abstimmungsergebnis: **15-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 14

Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Spielgerätes

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neuanschaffung eines irreparablen Wackeltieres für den Spielplatz Brekling mit Anschaffungskosten in Höhe von 462,91 € inkl. MwSt.

Abstimmungsergebnis: **15-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 15

Beratung und Beschlussfassung über das Aufkappen von Wällen

Beschluss

Die Gemeindevertretung ermächtigt Bürgermeister Jürgen Augustin und Bauausschussvorsitzenden Peter Ohl, Aufträge für die notwendigen Knickpflegearbeiten nach Klärung von Eigentümerfragen etc. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: **14** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **1** Stimmenthaltung.

Punkt 16

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)

Finanzausschussvorsitzende Birgit Hansen und Bürgermeister Augustin erläutern den vorliegenden Entwurf des Haushaltes 2015. Wegen der Einführung der Doppik in 2016 wird für 2015 nur ein Jahreshaushalt und nicht wie bisher ein Doppelhaushalt aufgestellt. Unter anderem wird folgendes im Verwaltungshaushalt berücksichtigt:

- Die zu zahlenden Pauschalen, Aufwandsentschädigungen (mit Ausnahme Feuerwehr) und Sitzungsgelder der neuen Entschädigungssatzung.
- Die Einführung des Mindestlohngesetzes.
- Die Auswirkungen der Umsetzung des § 5 der Amtsordnung. Nur 5 der in § 5 aufgezählten Selbstverwaltungsaufgaben dürfen auf das Amt übertragen werden. Deshalb sind jetzt im Gemeindehaushalt die Finanzierung der Jugendfeuerwehr, der anteilige Zuschuss für die Volkshochschule und die möglichen Kosten die nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen entstehen können, zu finden. Es erfolgt zum Ende des Jahres eine Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten, die auf die amtsangehörigen Gemeinden nach der Finanzkraft umgelegt werden. Die Kofinanzierung der Aktiv-Region befindet sich künftig im Amtshaushalt und nicht mehr im Gemeindehaushalt.
- Das beschlossene Ergebnis der Reform des Finanzausgleiches (FAG). Die Kostenbeteiligung an der Umlage für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem Sozialgesetzbuch entfällt. Rechnerisch bedeutet die Reform des FAG gegenüber dem bisherigen Recht für die Gemeinde Nübel in 2015 einen Nachteil von ca. 11.000 €. Bei der Schlüsselzuweisung wurde der derzeit aktuelle Grundbetrag von 1.015,00 € berücksichtigt.
- Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind die Zahlen der November-Schätzung und die neue Schlüsselzahl berücksichtigt worden. Mindereinnahmen gegenüber der bisherigen Schlüsselzahl ca. 3.000 €.
- Die Erhöhung der Umlage an den Schwarzdeckenunterhaltungsverband um 0,01 € pro qm/Schwarzdecke.
- Kostenbeteiligung Kooperation der Umlandgemeinden (einmalige Anschubfinanzierung).

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem strukturellen Defizit von 42.800,00 €. Dieser Betrag wird durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen.

Im Vermögenshaushalt sind keine gravierenden Investitionen vorgesehen. Durch die zu erwartenden Grundstücksverkaufserlöse (Verkauf Feuerwehrgerätekäuser, Verkauf von zwei Baugrundstücken) ist es möglich, der allgemeinen Rücklage einen Betrag von 93.300,00 € zuzuführen.

In den Finanzplanjahren 2016 bis 2018 sind ebenfalls keine gravierenden Investitionen eingeplant.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 zu beschließen:

1. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | des Gesamtbetrages
der Einnahmen und Ausgaben im
Verwaltungshaushalt auf | 1.443.300,00 € |
| | des Gesamtbetrages
der Einnahmen und Ausgaben im
Vermögenshaushalt auf | 141.600,00 € |
| b) | des Gesamtbetrages | |
| | - der Kredite auf | 0 € |
| | - der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| | - der Kassenkredite auf | 0 € |
| c) | der Hebesätze | |
| | - Grundsteuer A | 295 % |
| | - Grundsteuer B | 295 % |
| | - Gewerbesteuer | 310 % |
| d) | die Gesamtzahl der im Stellenplan aus-
gewiesenen Stellen. | |

2. das Investitionsprogramm bis 2018.

Abstimmungsergebnis: **15** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Stimmenthaltungen.

Punkt 17 Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Punkt 18 Grundstücksangelegenheiten

siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeister Jürgen Augustin die Öffentlichkeit wieder her. Es sind keine Zuhörer mehr anwesend.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Jürgen Augustin die Sitzung mit einem Dank für die gute Zusammenarbeit in 2014 und guten Wünschen für ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2015 bei guter Gesundheit um 21.30 Uhr.

gez. Jürgen Augustin
Bürgermeister

gez. Joachim Kock
Protokollführer

Entschädigungssatzung der Gemeinde Nübel

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nübel vom folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Bürgermeister/in stellv. Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 240,00 EUR. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.
 - b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 EUR.
 - c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr 315,00 EUR.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder Bürgermeister vertreten wird 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 2 Gemeindevertreter/innen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75% des Höchstsatzes für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen.

§ 3 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 75% des Höchstsatzes. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4 Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreterin oder dessen Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75% des Höchstsatzes.
- (2) Ausschussvorsitzende die nicht der Gemeindevertretung angehören erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

§ 5 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der EntschVOFF (Höchstsatz zurzeit 1.144,00 €) und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (zurzeit 108,00 EUR jährlich – Ist-Vorschrift).
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der EntschVOFF (zurzeit 572,00 €) und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (zurzeit 54,00 €)

Bei Abwesenheit der oder des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen gewährt.

- (3) Die Gerätewarte der Feuerwehrfahrzeuge erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren

eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie (*Höchstsatz zurzeit 1.776,00 EUR für 3 Fahrzeuge (z.B. LF10/6 61,00 EUR mtl.)*).

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 EUR, höchstens 200,00 EUR pro Tag.
- (3) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstaussfallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8
Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Die Entschädigungssatzung vom 13.06.2003 einschließlich der dazu ergangenen zwei Nachträge treten gleichzeitig außer Kraft.

Nübel, den

Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Trägerschaft für die Volkshochschule Südangeln obliegt einem Verein, dessen Mitglieder die 16 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln sind. Weitere Mitglieder gibt es nicht. Für die nicht durch eigene Einnahmen und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Bildungseinrichtung wird im Amtshaushalt des Amtes Südangeln nach entsprechender Beschlussfassung durch den Amtsausschuss eine jährliche Zuwendung bereitgestellt und zwar in den letzten Jahren und auch im Haushalt für das Jahr 2014 in Höhe von 10.000 €. Im Zuge der Neuordnung der nach § 5 der Amtsordnung auf das Amt übertragenen Aufgaben soll diese Finanzierung aus dem Amtshaushalt mit Ablauf des Jahres 2014 enden. Diese Aufgabe übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die amtsangehörigen Gemeinden als Vereinsmitglieder. Im Interesse einer kontinuierlichen und gesicherten Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ nach Wegfall der Zuwendung aus dem Haushalt des Amtes Südangeln.

§ 2

Finanzierungsbedarf

- (1) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die Aufwendungen des Vereins nach Abzug aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einnahmen (z.B. Kursgebühren, Zuschüsse Dritter, Spenden). Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000 € jährlich festgesetzt.
- (2) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann,

erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

- (3) Der Verein „Volkshochschule Südangeln“ hat alle für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, alle Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht auch in Kassenunterlagen zu gewähren.
- (4) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 3

- (1) Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird von den beteiligten Gemeinden nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Berechnung der Amtsumlage anteilig bereitgestellt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch die Amtsverwaltung Südangeln und kann in Absprache mit dem Verein auch in Teilbeträgen vorgenommen werden.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeister)

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom, Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 weist den Gemeinden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben zu:

- a) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes)
- b) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen (§ 10 des Gesetzes)
- c) Ausstellung eines Leichenpasses bei Beförderung von Leichen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 11 Abs. 5 des Gesetzes)
- d) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes)
- e) private Bestattungspätze (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes)
- f) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (§ 13 des Gesetzes)

Diese Aufgaben wurden vor der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform von den Gemeinden Neuberend und Idstedt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung dem Amt Schuby übertragen. Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Amt Südangeln nunmehr für die Gemeinden Neuberend und Idstedt Träger der Aufgaben. Die übrigen 14 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben eine formelle Aufgabenübertragung gem. § 5 Amtsordnung nicht vorgenommen, gleichwohl wurde die praktische Umsetzung der gemeindlichen Zuständigkeiten einheitlich durch das Amt wahrgenommen und die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstandenen ungedeckten Kosten aus dem Amtshaushalt finanziert.

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Aufgabe sind Beteiligungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien am Entscheidungsprozess allein schon aufgrund vorgegebener Fristen und rechtlicher Rahmenbedingungen auch nicht möglich. Insofern handelt es sich bei den unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben weitestgehend um administrative Zuständigkeiten in Verbindung mit der Zuständigkeit der Kostenträgerschaft durch die jeweilige Gemeinde.

Im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt soll eine Zuständigkeit im Sinne des § 5 der Amtsordnung auf Seiten des Amtes entfallen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben durch die Amtsverwaltung bleibt davon unberührt. Im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und einer weiterhin gemeinsamen Finanzierung durch alle amtsangehörigen Gemeinden vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Südangeln überträgt gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein, im folgenden Gesetz genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Neuberend und Idstedt zurück.
- (2) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die in den Vorbemerkungen unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben des Gesetzes eine einheitliche Praxis der Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung.
- (3) Die in den Vorbemerkungen unter Buchstabe a) genannte Aufgabe des Gesetzes verbleibt bei den einzelnen Gemeinden

§ 2 Verfahren und Finanzierung

- (5) Der Amtsdirektor des Amtes Südangeln wird beauftragt und ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen unter Buchstabe b) bis f) genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.
- (6) Mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Kosten (mit Ausnahme der verwaltungsseitigen Personalkosten), die nicht durch Gebühren und Kostenersatz durch Angehörige gedeckt werden können, tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.
- (7) Das Amt wird die im laufenden Kalenderjahr angefallenen ungedeckten Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen (erstmalig im Jahr 2016 für das Jahr 2015).

§ 3 Laufzeit, Kündigung

- (3) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (4) Jede Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Amt Südangeln

(Amtdirektor)

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom, Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 weist den Gemeinden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben zu:

- g) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes)
- h) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen (§ 10 des Gesetzes)
- i) Ausstellung eines Leichenpasses bei Beförderung von Leichen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 11 Abs. 5 des Gesetzes)
- j) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes)
- k) private Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes)
- l) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (§ 13 des Gesetzes)

Diese Aufgaben wurden vor der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform von den Gemeinden Neuberend und Idstedt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung dem Amt Schuby übertragen. Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Amt Südangeln nunmehr für die Gemeinden Neuberend und Idstedt Träger der Aufgaben. Die übrigen 14 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben eine formelle Aufgabenübertragung gem. § 5 Amtsordnung nicht vorgenommen, gleichwohl wurde die praktische Umsetzung der gemeindlichen Zuständigkeiten einheitlich durch das Amt wahrgenommen und die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstandenen ungedeckten Kosten aus dem Amtshaushalt finanziert.

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Aufgabe sind Beteiligungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien am Entscheidungsprozess allein schon aufgrund vorgegebener Fristen und rechtlicher Rahmenbedingungen auch nicht möglich. Insofern handelt es sich bei den unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben weitestgehend um administrative Zuständigkeiten in Verbindung mit der Zuständigkeit der Kostenträgerschaft durch die jeweilige Gemeinde.

Im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt soll eine Zuständigkeit im Sinne des § 5 der Amtsordnung auf Seiten des Amtes entfallen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben durch die Amtsverwaltung bleibt davon unberührt. Im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und einer weiterhin gemeinsamen Finanzierung durch alle amtsangehörigen Gemeinden vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (4) Das Amt Südangeln überträgt gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein, im folgenden Gesetz genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Neuberend und Idstedt zurück.
- (5) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die in den Vorbemerkungen unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben des Gesetzes eine einheitliche Praxis der Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung.
- (6) Die in den Vorbemerkungen unter Buchstabe a) genannte Aufgabe des Gesetzes verbleibt bei den einzelnen Gemeinden

§ 2

Verfahren und Finanzierung

- (8) Der Amtsdirektor des Amtes Südangeln wird beauftragt und ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen unter Buchstabe b) bis f) genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.
- (9) Mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Kosten (mit Ausnahme der verwaltungsseitigen Personalkosten), die nicht durch Gebühren und Kostenersatz durch Angehörige gedeckt werden können, tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.
- (10) Das Amt wird die im laufenden Kalenderjahr angefallenen ungedeckten Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen (erstmalig im Jahr 2016 für das Jahr 2015).

§ 3

Laufzeit, Kündigung

(5) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(6) Jede Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Amt Südangeln

(Amtdirektor)

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)